





GEMEINDE ROTHENBURG

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission Rothenburg für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020

vom 8. März 2018

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und Art. 15 und 19 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007:

Wahltag

 Am Sonntag, 10. Juni 2018, findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, in der Gemeinde Rothenburg die Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission Rothenburg für den Rest der Amtsdauer 2016 bis 2020 im Urnenverfahren statt.

Stille Wahl

- 2. Ein Mitglied der Bildungskommission kann in stiller Wahl gewählt werden.
- 3. Wahlvorschläge müssen bis **Montag, 23. April 2018, 12.00 Uhr**, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen.
- 4. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Rothenburg zu unterzeichnen.
- 5. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
- 6. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Die Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
- 7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
- 8. Kommt eine stille Wahl zustande, so hat der Gemeinderat die Urnenwahl abzusagen.

Urnenwahl

- 9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Juni 2018 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Wahl nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG)
- 10. Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. Juni 2018, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.

- 11. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Wahltag vom 10. Juni 2018 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
- 12. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 11) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 25. Mai 2018 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
- 13. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
- 14. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 18. Mai 2018 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Abteilung Kanzleidienste gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
- 15. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Bildungskommission auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen.

2. Wahlgang

16. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 15. Juli 2018, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 14. Juni 2018, 12.00 Uhr, bei der Abteilung Kanzleidienste eintreffen. Für die Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten und des Vertreters des Wahlvorschlags.

Bekanntmachung

17. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).

Beschwerden

18. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Wahltag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Wahltag.

Rothenburg, 8. März 2018

Gemeinderat Rothenburg

Bernhard Büchler Gemeindepräsident

Geschäftsführer